



Wildbret, ein hochwertiges Lebensmittel

Die Bedeutung der Wildfleisch- untersuchung und der Wild- brethygiene

Autorin: Dr. Daniela Scharmer,
Abteilung Landesveterinärdirektion

Die Ziele der Wildfleischuntersuchung und der Wildbrethygiene sind:

- Schutz des Konsumenten vor Krankheitserregern (= Zoonosen)
- Schutz des Verbrauchers vor verdorbenem, verschmutztem oder nachteilig verändertem Wildbret
- Erkennen von Tierseuchen (!)

Die Wildbrethygiene bzw. die Produktion eines hochwertigen und bekömmlichen Lebensmittels beginnt nicht erst mit der Wildfleischuntersuchung durch die kundige Person gem. § 27 LMSVG (= besonders geschulter und für die Wildfleischuntersuchung beauftragter Jäger), sondern bereits beim Ansprechen durch den Erleger.

Das Ansprechen durch den Erleger ist für die Wildbrethygiene deshalb so wichtig, da gewisse Krankheitsanzeichen, wie Bewegungsstörungen und Veränderungen im Verhalten, nur beim lebenden Stück erkannt





Das Ansprechen des Wildes bei der Jagd dient nicht nur der Altersansprache, sondern vor allem auch der Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere. Gewisse Krankheitsmerkmale sind nur am lebenden Stück erkennbar. Wenn der Erleger beim Ansprechen oder Aufbrechen Hinweise auf das Vorhandensein von Wildtierkrankheiten entdeckt, sollte er dies unbedingt der kundigen Person mitteilen.

und festgestellt werden können. Das Ansprechen ist also der Lebenduntersuchung bei Schlachttieren gleichzusetzen. Für die Genusstauglichkeit des Wildfleisches wesentliche Informationen sowie Hinweise auf das Vorhandensein bestimmter Tierkrankheiten, die vom Erleger beim Ansprechen, aber auch beim Aufbrechen des Stückes festgestellt werden, sollten auf jeden Fall der kundigen Person bzw. dem Amtstierarzt mitgeteilt werden. Der Jäger hat hier also eine wichtige Funktion zu erfüllen. Sollte sich bereits der Erleger dafür entscheiden, dass ein Stück entsorgt werden muss, weil das Fleisch aufgrund einer krankhaften Veränderung nicht verzehrt werden kann, dann sollte trotzdem überlegt werden, ob die Art der festgestellten Krankheitszeichen nicht wertvolle Informationen über den Gesundheitszustand der Wildpopulation liefert und daher eine genauere Untersuchung durch einen Tierarzt sinnvoll ist. Wenn das Stück trotz der Auffälligkeiten für die Vermarktung oder die Weitergabe an Dritte vorgesehen ist, muss jedenfalls eine Untersuchung durch einen Fleischuntersuchungstierarzt erfolgen. Nur wenn das normale Verhalten von gesundem Wild und die übliche Beschaffenheit des Tierkörpers und der Organe bekannt sind, kann eine Abweichung überhaupt erst auffallen. Dabei ist es nicht nötig, oder in vielen Fällen gar nicht möglich, dass der Jäger eine genaue Diagnose stellt oder eine Krankheit benennen kann. Aber die Feststellung, ob ein Stück gesund ist oder nicht, sollte durch die entsprechende Jagdpraxis sehr wohl möglich sein. Nicht nur Krankheiten, sondern auch ein schlecht sitzender Schuss oder Fehler beim Aufbrechen können dazu führen, dass das Wildbret nicht mehr genusstauglich ist. Die Verschmutzungen des Wildkörpers durch einen Weichschuss oder die Verletzung des Magen-Darm-Traktes beim Aufbrechen

sind nicht nur ekelregend und optisch nicht ansprechend, sondern haben auch einen Einfluss auf die Haltbarkeit und die Sicherheit des Wildbrets. Egal welche Abweichungen vom Normalzustand oder Auffälligkeiten durch den Erleger und in weiterer Folge durch die kundige Person festgestellt werden, eine genaue und vollständige Dokumentation ist unumgänglich. Für Lebensmittelunternehmer, zu denen auch die Jäger zählen, ist neben der Sicherheit der produzierten Lebensmittel für den Konsumenten auch die Rückverfolgbarkeit eine rechtliche Notwendigkeit. Dabei geht es nicht nur darum, ein gesundes Lebensmittel an den Konsumenten zu bringen, sondern auch darum, sich selbst rechtlich abzusichern. Je lückenloser, vollständiger und korrekter die Aufzeichnungen geführt werden, desto schneller und besser kann man im Falle einer Reklamation den Nachweis erbringen, dass man richtig gehandelt hat.

Durchführung der Dokumentation der Erstbeurteilung des Jägers und der Untersuchung der kundigen Person

1. Erstbeurteilung durch den Jäger (= Erleger): Zu achten ist auf Auffälligkeiten beim Ansprechen und Ausweiden. Jedes erlegte Wildtier ist an der Sehne des linken Hinterlaufs mit der Wildplakette (siehe Abb. 1 auf Seite 30) zu kennzeichnen. Die Wildplakette ist vollständig und leserlich auszufüllen. Besonders die Verwendung (Vermarktung, Eigenverbrauch, Entsorgung) ist anzugeben, da dies für die weitere Vorgangsweise entscheidend ist. Auch bei der Abschussmeldung in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (= JAFAT) ist die vorgesehene Verwendung verpflichtend anzugeben.



DAS BESTE FÜR IHR WILDBRET

DIE NO. 1 IM JAGDBEREICH

LU 9000® PREMIUM

Für bis zu 4 x Rehwild oder 2 x Schwarzwild je bis zu 75 kg.

Abmessungen
H x B x T in mm
A: 2090 x 770 x 750
I: 1740 x 675 x 585

Sonderpreis ~~7.699 EUR~~

1.399 EUR

+ Gratis Schweißwanne

Optional: Mittelbahn & Außen-Rohrbahn 99,90 €



BEST SELLER

LU 10000® PREMIUM

Für 6 x Rehwild oder 4 x Schwarzwild oder 1 x Rotwild.

Abmessungen
H x B x T in mm
A: 2400 x 900 x 900
I: 1930 x 800 x 800

Sonderpreis ~~7.699 EUR~~

2.499 EUR

+ Gratis Rohrbahnanlage



V.300® PREMIUM

- » Vakuumierer mit 2-facher Schweißnaht
- » Mehrfach mit Sehr gut* getestet
- » 340 mm Schweißbreite

Sonderaktion

419,00 EUR

70€ an Zubehör geschenkt



Vakuumiergeräte & Zubehör direkt bestellen unter: www.la-va.com

MEHR PRODUKTE ONLINE:

WWW.LANDIG.COM

Service Telefon 0049 7581 48 959 0

alle Preise in €, inkl. MwSt. / zzgl. Fracht | *Sehr gut* - Jäger, Ausgabe 06/2015



Wildplakette - Erstbeurteilung durch den Erleger
 Ansprechen, Ausweiden, VO (EG) Nr. 853/2004 idgF.

vom Jäger (= Erleger) auszufüllen!

Wildart: _____ Revier: _____

Klasse/Geschl.: _____

Datum u. Zeit d. Erlegens: _____ Gde.-Nr. / PLZ d. Erlegeortes: _____

Beurteilung: keine Auffälligkeiten, kein Verdacht auf Umweltkontamination – **Geeignet!**
 Auffälligkeiten – Zum amtlichen Tierarzt!

Anmerkung zu den Auffälligkeiten: _____

Verwendung: Vermarktung Eigenverbrauch Entsorgung

Name d. Jägers: _____ Unterschrift: _____

Abb. 1: Wildplakette (Vorderseite)

von der kundigen Person auszufüllen!

Nummer des zugehörigen Wildanhängers „Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien)“

(Nummer des zugehörigen Wildanhängers) _____ (Unterschrift der kundigen Person) _____

Hinweise:
 Diese „Wildplakette“ ist bei der Wildfleischuntersuchung von der kundigen Person an sich zu nehmen, zu unterschreiben und 5 Jahre aufzubewahren!
 (Ausnahme: Bei Eigenverbrauch verbleibt die Wildplakette beim Erleger!)

Der untersuchte Wildtierkörper ist durch die kundige Person mit dem Wildanhänger „Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien)“ zu kennzeichnen.

Abb. 2: Wildplakette (Hinterseite)

Im Falle der Vermarktung oder des Fremdverbrauches ist jedenfalls eine Untersuchung durch eine kundige Person notwendig. Die Kennzeichnung des erlegten Wildtieres mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Wildplakette ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Untersuchung durch die kundige Person.

2. Untersuchung durch die kundige Person (so bald als möglich nach dem Erlegen, max. 36 h):

- a) Die kundige Person kontrolliert die vom Jäger (= Erleger) am Wildtier-

körper angebrachte Wildplakette hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben, nimmt die Wildplakette vom Wildtierkörper ab, trägt auf der Rückseite der Wildplakette (siehe Abb. 2) die Nummer des zugehörigen Wildanhängers ein, unterschreibt und behält die vollständig ausgefüllte Wildplakette zur weiteren Aufbewahrung bei sich.

- b) Die Untersuchung schließt die Besichtigung der Tierkörperoberfläche, der Leibeshöhlen (Brust- und Bauchhöhle), der Brustorgane, der Leber, der Nieren und der Milz mit ein.
- c) Die kundige Person füllt den Wildanhänger (= „Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide ([Innereien]“) (siehe Abb. 3 und Abb. 4) aus und kennzeichnet damit den untersuchten Wildtierkörper im Bereich des hinteren Rippenbogens (möglichst unter Einbeziehung einer Rippe) und
- d) trägt die Untersuchung binnen 20 Tagen nach dem Erlegungsdatum im JAFAT ein!

Die Kennzeichnung des Wildtierkörpers mit einem vollständig ausgefüllten neuen Wildanhänger (= „Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide [Innereien]“) ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Vermarktung bzw. Weitergabe des Wildbrets. Im Falle von Auffälligkeiten oder wenn eine Vermarktung innerhalb der EU oder in ein Drittland vorgesehen ist, so ist eine Untersuchung durch einen amtlichen

WICHTIGER HINWEIS:

Ein Eigenverbrauch liegt nur dann vor, wenn das selbst erlegte Stück im Haushalt des Erlegers verzehrt wird. Jede auch unentgeltliche Weitergabe an Dritte (nicht im Haushalt des Erlegers lebende Person) ist als Fremdverbrauch bzw. Vermarktung zu werten und unterliegt der Untersuchungspflicht.

Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien)
 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV sowie Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung

Name der kundigen Person: _____

Nummer der kundigen Person: _____

Gemeindenummer/Postleitzahl des Wohnsitzes: _____

Wohnort: _____

Begonnen am: _____ Beendet am: _____

Blattnummerierung: **A 067151 – A 067200**

Abb. 3: Deckblatt des Untersuchungsblocks mit je 50 Bescheinigungen



Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien)
 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV sowie Lebensmittelhygiene-Direktivmarkungsverordnung

Nr. A 067151

Wildart:
 Tag und Zeit des Erlegens:
 Gemeindefnummer/PLZ des Erlegungsortes:

Bitte ankreuzen: keine Auffälligkeiten, kein Verdacht auf Umweltkontamination – Geeignet!

Tag und Zeit der Untersuchung:
 Gemeindefnummer/PLZ und Ort der Untersuchung:

keine Bedenken gegen das Fleisch – Geeignet!
 Bedenken gegen das Fleisch – Zum amtlichen Tierarzt!

Anmerkungen zu den Auffälligkeiten und Bedenken:

Name und Nr. der kundigen Person (in Großbuchstaben):

Unterschrift der kundigen Person:

St. Dr. Lager-Nr. 700 – printcom, Drucksortenverlag

Abb. 4: Wildanhänger = „Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien)“

Tierarzt zwingend vorgeschrieben.
Erfassung der Untersuchung durch die kundige Person in der Jagd- und Fischerei-Anwendung Tirol (= JAFAT)

Seit dem 1. April 2018 sind alle Wildfleischuntersuchungen von Wild aus freier Wildbahn durch die kundigen Personen verpflichtend in der JAFAT elektronisch zu erfassen. Die Daten in der JAFAT sind die Basis für die Überwachung der Einhaltung

der Vorschriften zur Wildfleischuntersuchung und die Berichterstattung an das zuständige Ministerium gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.

Der Einstieg in die JAFAT über das Portal Tirol erfolgt für die kundigen Personen mittels Handy-Signatur.

Die Wildfleischuntersuchung kann erst dann in der JAFAT elektronisch erfasst werden, wenn die jeweilige Abschussmel-

dung in der JAFAT vorher bereits eingetragen wurde. **Die Eintragung der Wildfleischuntersuchung in der JAFAT hat binnen 20 Tagen ab dem Erlegungsdatum zu erfolgen.** Eine spätere Erfassung ist nicht möglich.

Bereits gespeicherte Daten können von der kundigen Person nachträglich nur mehr angesehen, aber nicht mehr verändert werden.

Zur Erfassung der Untersuchung im JAFAT sind:

1. die Blattnummer vom Wildanhänger (= „Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide [Innereien]“) einzutragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blattnummer vollständig, also auch der Buchstabe und nicht nur die Ziffern, eingetragen werden.
2. das Untersuchungsdatum einzutragen;
 - a) etwaige zutreffende Auffälligkeiten anzukreuzen;
3. die zutreffende Endbeurteilung aus dem Drop-down-Menü auszuwählen und dann mit „Speichern“ abzuschließen.

Untersuchung

Untersuchender IM123456 - JAFAT KundigePerson

1 Blattnummer* A 021651 2 Untersuchungsdatum* 30.01.2018

Auffälligkeiten Nr. Beschreibung

- 1 abnorme Verhaltensweisen/Störungen des Allgemeinzustandes (vom Jäger mitgeteilt)
- 2 Tumore/Abszesse in Organen oder Muskulatur
- 3 abnorme Veränderungen an Gelenken, Hoden, Leber, Milz, Darm, Nabel
- 4 nicht durch die Jagd bedingte Fremdkörper in Leibeshöhlen, Magen, Darm oder Ham
- 5 Parasitenbefall (stark)
- 6 abnorme Gasbildung im Magen- u. Darmtrakt mit Verfärbung innerer Organe (falls vorhanden)
- 7 erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder Organe in Farbe, Beschaffenheit (Konsistenz) u. Geruch
- 8 alte, offene Knochenbrüche
- 9 Auszehrung (sehr starke Abmagerung) u/ö lokale oder am ganzen Körper verteilte Schwellungen (Ödeme)
- 10 fische Verklebungen/Verwachsungen mit Brust- oder Bauchfell
- 11 sonstige augenfällige u. großräumige Veränderungen (z.B. Verwesung)

Anmerkung

Endbeurteilung

Endbeurteilung* keine Bedenken gegen das Fleisch - Geeignet
 Bedenken gegen das Fleisch - Zum amtlichen Tierarzt
 Bedenken gegen das Fleisch - Zur Entsorgung

Speichern

Abb. 5: Eingabemaske für die Untersuchung im JAFAT

www.defereger-pirschstock.at

Defereger
irschstock

Waid mehr als nur ein Stock

Roland Grimm
 9961 Hopfgarten i. Def.
 Tel.: +43 699 16021974